

SATZUNG

der Halleschen Rudervereinigung Böllberg von 1884 und Nelson von 1874 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Hallesche Rudervereinigung Böllberg von 1884 und Nelson von 1874 e.V. Die Kurzbezeichnung lautet: HRV Böllberg/Nelson.
2. Der Verein ist Mitglied im Sportverein Halle e.V., im Deutschen Ruderverband e.V. und im Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V.
3. Sitz des Vereins ist Halle (Zur Rabeninsel 23, 06128 Halle).

§ 2 Flagge und Vereinsfarben

1. Die Flagge ist ein weißes Tuch, oben mit einem roten Streifen, unten mit einem blauen Streifen und in der Mitte das Symbol, bestehend aus den gekreuzten Flaggen, links die Flagge von „Böllberg“, rechts die Flagge von „Nelson“.
2. Die Farben sind Rot, Blau und Weiß.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten unter Wahrung der Satzungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., des Deutschen Ruderverbandes e.V. sowie des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- ~~3. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.~~
- ~~3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.~~
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen Zuwendungen gemäß § 58 AO.
- ~~6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~§ 4 Aufwändungsersatz für ehrenamtliche Tätigkeit~~

hat formatiert: Schriftart: Fett

1. Mitglieder und andere Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Materialkosten sowie sonstige notwendige Ausgaben. Auch die Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlich abzugsfähigen Möglichkeiten zulässig. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Er beachtet hierbei das Gebot der Sparsamkeit.

2. Der Anspruch auf Aufwandsersatz muss innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Aufwendung geltend gemacht und durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

3. Anstelle einer Erstattung kann auf Antrag des ehrenamtlich Tätigen auf den Ersatz der Aufwendungen verzichtet werden. In diesem Fall kann der Verein eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) über den gespendeten Betrag ausstellen, sofern die steuerlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, die Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen in einer Finanzordnung zu regeln.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Grundsätze der Vereinsarbeit sowie Anti-Doping

1. Der Verein tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World Anti-Doping Code (WADC) sowie den NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur als maßgebliche Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Doping und Medikamenten-Missbrauch und zur Umsetzung und Ahndung von Verstößen gegen internationale (WADA, World Rowing) und nationale (NADA) Regelungen zur Bekämpfung des Doping an.

2. Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport.

3. Er bekennt sich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht.

4. Der Verein fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport.

5. Er tritt jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen.

6. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

7. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Kommentiert [FE1]: Dies entspricht den Grundsätzen der Satzung des DRV. Es würde uns denke ich gut zu Gesicht stehen, dies zu übernehmen. Es formuliert damit den Satz von oben aus („Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral“).

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

8. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

9. Er tritt extremistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und unterbindet diese nach seinen Möglichkeiten.

10. Der Verein beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung – Good Governance. Das Nähere hierzu kann er durch eine vom Vorstand zu erlassende Ordnung regeln.

§ 74 Arten der Mitglieder

Der Verein hat

- a) persönliche Mitglieder
- b) korporative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 85 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann ein Mitglied des Vereins der Aufnahmesuchende die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Antrag entscheidet~~in lassen~~.

2. Korporative Mitglieder können am Rudersport interessierte Institutionen (z.B. Schulen) und Vereine werden.

3. Für die Neuaufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die der Höhe nach in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bestimmt wird.

4. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Bestätigung auf Lebenszeit vorgeschlagen.

§ 96 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Verarbeitung und Nutzung von Mitgliederdaten

Zur Erfüllung der Vereinszwecke und -aufgaben verarbeitet und speichert der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adressen und Telefonnummern), Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftverfahren), Vereinszugehörigkeit, Lizenz- und Qualifikationsnachweise sowie relevante sportliche Erfolge.

3. Weitergabe an Verbände

hat formatiert: Schriftart: Fett

Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten der Mitglieder, insbesondere Name, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit, an den Sportverein Halle e.V., den Stadtsportbund, den Landessportbund, den Spitzenfachverband (Deutscher Ruderverband e.V.) und den zuständigen Landesfachverband (Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V.) weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, die Lizenzierung oder die Teilnahme an Wettkämpfen erforderlich ist.

4. Social Media und Veröffentlichung von Bildern

Der Verein betreibt zur Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereinslebens eigene Social-Media-Kanäle, eine Vereinshomepage sowie eine Vereinszeitung. Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsaktivitäten können Fotos und Videos aufgenommen und auf diesen Plattformen veröffentlicht werden.

Die Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen, die im Rahmen des Vereins- und Wettkampfgeschehens entstehen. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

5. Videoüberwachung auf dem Vereinsgelände

Zum Schutz der Vereinsanlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit kann der Verein Überwachungskameras auf dem Vereinsgelände anbringen. Eine entsprechende Kennzeichnung der überwachten Bereiche erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Aufzeichnungen werden nur im Bedarfsfall eingesehen und nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist gelöscht, sofern sie nicht zur Aufklärung von Straftaten oder sicherheitsrelevanten Vorfällen benötigt werden.

6. Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung dieser Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Anfragen hierzu sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

7. Datenschutzbeauftragter

Sofern der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wird dieser benannt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

8. Einwilligung und Widerspruchsrecht

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs können bestimmte Vereinsleistungen unter Umständen nicht mehr erbracht werden.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

2. Als Mitglied des Stadt- und Landessportbundes, sowie von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

5. Im Antrag auf Mitgliedschaft hat jeder Einzelne bereits zu erklären, wie mit seinen personenbezogenen Daten und Fotos umgegangen werden soll. Nachträgliches Sperren oder Freigeben der persönlichen Daten sowie Fotos hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 107 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich entsprechend der Ziele und Aufgaben des Vereins am ~~Leben des Vereins~~Leben zu beteiligen.

2. Jedes Mitglied ~~anerkennt~~ mit seinem Eintritt in den Verein diese Satzung als verbindlich an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

3. Bei der Nutzung der Sportstätten und der Sportgeräte hat das Mitglied die vom Vorstand erlassenen Ordnungen einzuhalten. Bei Missachtung von Weisungen der Vereinsorgane und vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe (Rüge, Geldbuße, Ausschluss) aussprechen.

hat formatiert: Schriftart: Jost, 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: Jost, 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: Jost, 12 Pt.

4. Die Mitgliedschaft ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. In der Mitgliederversammlung ist jedes persönliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Jedes korporative Mitglied hat 3 Stimmen, wobei jede Stimme durch eine Person wahrzunehmen ist. Stimmenübertragungen oder Zusammenfassungen von Stimmen sind nicht möglich.

§ 11 Ordnungen und Hausrecht

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebs zu erlassen. Dies umfasst insbesondere:

- eine Haus- und Geländeordnung zur Regelung des Verhaltens auf dem Vereinsgelände,
- eine Sicherheitsordnung für den Ruderbetrieb, die insbesondere Vorschriften zur Nutzung der Boote, zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen auf dem Wasser sowie zu Wetter- und Verkehrsbedingungen enthält,
- eine Boots- und Materialordnung zur sachgerechten Nutzung, Pflege und Instandhaltung der Vereinsboote und sonstigen Ausrüstungen.

2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder bindend. Sie sind auf der Vereinshomepage oder durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt zu machen.

3. Der Vorstand übt das Hausrecht auf dem Vereinsgelände aus und ist berechtigt, Weisungen zum geordneten Vereinsbetrieb sowie zur Sicherheit von Mitgliedern, Gästen und Material zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Ordnungen kann der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich eines temporären Nutzungsverbots oder eines Verweises vom Vereinsgelände.

§ 12~~8~~ Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Ausschluss.

2. Der Austritt ist jeweils zum ~~nur zum Ende eines Geschäftsjahres~~30.06. oder 31.12. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. NovemberDie Kündigung ist schriftlich anzuzeigengegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn das Mitglied
a) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt oder
b) mit Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied gröblichst gegen Interessen und Ansehen des Vereins verstößt oder mit den Jahresbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist.

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

Kommentiert [FE2]: Bei der letzten Mitgliederversammlung wurde nach meiner Erinnerung auch angesprochen, die Kündigungsmöglichkeiten flexibler zu gestalten. Deshalb hier mein Vorschlag. Wir könnten es aber sonst auch bei der Kündigung zum Jahresende belassen.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ~~der zuvor das Mitglied zu seiner Anhörung einzuladen hat.~~

5. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden auch alle Ansprüche an den Verein und aus dem Vereinsvermögen. Dies gilt auch für das Tragen und Verwenden der Vereinssymbole.

§ 139 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 1014 Mitgliederversammlung

1. ~~Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Mitgliederversammlungen.~~

2. ~~Die Jahreshauptversammlung, als Die ordentliche Mitgliederversammlung, muss durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres im ersten Quartal, einberufen werden.~~

3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

4. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

5. ~~Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.~~

6. ~~Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder in elektronischer Form per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Mitglied auf dem Postweg die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes zugestellt wird.~~

7. ~~Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Unter dieser Voraussetzung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. (Ausnahme § 13,2).~~

86. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Behandlung von Anträgen;
4. die Bestätigung des Haushaltsplanes;
5. Wahlen.

Jede Mitgliederversammlung kann zu Beginn die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen und muss sie dann bestätigen.

7. Anträge, die die Mitgliederversammlung behandeln soll, müssen dem Vorstand mindestens einen Tag vorher schriftlich vorliegen. Anderenfalls ist nur eine Behandlung als Dringlichkeitsantrag möglich, die-den mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützen müssenmuss.

8. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 15 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

1. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

2. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

3. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen / hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

5. Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 11-16 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die Geschäfte der HRV Böllberg/Nelson. Er besteht aus dem 1.

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Kommentiert [FE4]: Ich würde das so klarstellen, um vom erweiterten Vorstand abzugrenzen. Dieser haftet dann nicht persönlich als Vorstand, sondern soll nur unterstützend tätig sein.

Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die genaue Aufgabenverteilung für die Bereiche

- Sport

- Finanzen

- Öffentlichkeitsarbeit

- Tradition und allgemeines Vereinsleben

regelt ein Geschäftsverteilungsplan, über den in der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden entschieden wird. Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden.

3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten jeweils ~~zwei~~ Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von ~~drei~~ Geschäftsjahren gewählt.

5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

6. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus oder kann aus einem anderen Grund eine Vorstandsfunktion nicht besetzt werden, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Benennung von Ersatzmitgliedern für die Zeit bis zur nächsten Wahl auf die satzungsmäßige Zahl zu ergänzen.

7. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl des gesamten Vorstandes zur nächsten Mitgliederversammlung.

~~§§.~~ Alle weiteren Fragen der Arbeitsweise des Vorstandes kann der Vorstand regelt ~~eine~~durch Geschäftsordnung regeln.

§ ~~12-17~~ Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und von diesem berufenen Vereinsmitgliedern. Er unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.

2. Die berufenen Vereinsmitglieder verantworten im Auftrag des Vorstandes bestimmte Ressorts, die für die Ziele des Vereins besondere Bedeutung haben.

Solche Ressorts können z.B. sein:

- Bootswart

- Wanderrudern

- Seniorenrudern.

3. Die Berufung von Mitgliedern für den erweiterten Vorstand erfolgt ~~bis zur~~ Neuwahl ~~längstens für die verbleibende Amtszeit~~ des Vorstandes ~~im Ergebnis einer Beratung mit dem Vorstand~~ durch Vorstandsbeschluss.

4. Die Mitgliedschaft ist über entsprechende Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form zu informieren.

55. Alle weiteren Fragen zur Arbeit des erweiterten Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31 a BGB.

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

§ 19 D&O Versicherung

Der Verein schließt für seine Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

§ 13-20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der HRV Böllberg/Nelson oder eine Änderung des Vereinszweckes können nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurden. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der derzeitigen Mitglieder notwendig. Bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen kann der Verein aufgelöst werden.

3. Wird dies nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Dann ist die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins mit dem Votum von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gegeben.

4. Die über die Auflösung entscheidende Versammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Sie wählt drei Vereinsmitglieder, welche die Liquidation des Vereins zu besorgen haben.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der HRV Böllberg/Nelson oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die unmittelbare und ausschließliche Förderung des gemeinnützigen Sports.

§ 21 Schlussbestimmungen § 14 Geschäftsjahr

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.